Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 22.11.87 nach dem der Plan teilweise als Satzung aufgehoben werden soll.

Bottrop, den 22.11.1988

Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 25.10.88 nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.

Bottrop, dem 26.10.1988

Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.12.88 bis 16.1.89 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 17.1.1989

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 20.2.90, durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 20.2.1990

Der Oberbürgermeister

Die Verletzung von Rechtsvorschriften bei ~~Zustandekommen~~ der Aufhebung ~~der gestalterischen Festsetzungen~~ dieses Planes ~~wird~~ gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht
Az.: 32.1.1-5207-57/90

Münster, den 28.11.1990

Der Regierungspräsident

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 18.12.90 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 18.12.90

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ltd. städt. Baudirektor

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung

Der Rat der Stadt hat am 05.09.2000 beschlossen den Bebauungsplan für den als „1. Änderung" gekennzeichneten Bereich ändern.
Bottrop, 02.05.04

Oberbürgermeister

Der Änderungsentwurf und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 22.11. bis einschl. 22.12.2000 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 3.05.04
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage:

(Tischler)

Der Rat der Stadt hat die eingetragene 1. Änderung des Bebauungsplanes am 03.04.2001 als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.
Bottrop, den 3.05.04

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind gemäß § 10 BauGB am 21.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 3.05.04
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage:

(Tischler)

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)
Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

Der rot schraffierte Teilbereich ist durch Verfügung der LBR vom 12.7.1974 von der Genehmigung ausgenommen worden. (Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt vom 20.12.1974)

Textliche Festsetzungen:

1.) Die Dachneigung bei
2 - gesch. Gebäuden ..... 38° (Drempelhöhe 0,60m)
3 - gesch. Gebäuden ..... 28°
Hiervon abweichend kann die Angleichung der Dachform an die des Nachbarhauses gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden.
Bei Dachneigungen ≥ 35° sind stehende Dachfenster verboten.
2.) OK Erdgeschoßfußboden über der zugehörigen anbaufähigen Verkehrsfläche darf höchstens betragen:
Bei 1 - geschossigen Bauten ... 0,30 m
Bei 2 - geschossigen Bauten ... 0,80 m
Bei 3 - geschossigen Bauten ... 1,00 m
Ausnahmen können aus tiefbautechnischen oder topographischen Gründen zugelassen werden.
3.) Garagen müssen massiv sein.
4.) In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baulinien bzw. -grenzen sind Stellplätze und Garagen nicht zugelassen.

Bebauungsplan 3.09/9

für den Bereich
Verl. Schützenstraße, Westring, Neustraße, Am Sandknappen, Hünefeldstraße, Südring, In der Schanze und Am Quellenbusch

Blatt Stadt Bottrop — Grundriß

Flur 65, 125, 130

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Oktober 1972

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- vorhandene Gebäude
- lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

überbaubare Fläche

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse

- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) zwingend festgesetzt
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl

Bauweise

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Öffentliche Grünflächen
- TGa Tiefgarage
- P Parkstreifen
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- T Versorgungsfläche (Trafo)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- H B.-Haltestelle
- DR Drempel

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 290) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß
13 Blatt Eigentümerverzeichnis
– Blatt Höhenpläne
Anlage: 2 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat	Stadtplanungsamt	Tiefbauamt
Stadtbaurat	Städt. Oberbaudirektor	Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 19.12.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schmelz
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22.3.1973 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 16.4.1973
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7. Mai 1973 bis 7. Juni 1973 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 25. Juni 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 4.12.1973 beschlossen worden.
Bottrop, den 15.2.1974
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 4.12.1973, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 15.2.1974
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind mit Schreiben vom 1.6.1971 zu diesem Bebauungsplan am 1.6.1971 erteilt worden.
Essen, den 7.6.1971
Der Verbandsdirektor
I.A.
L.S. gez. Hildebrandt
Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.7.1974 (Az.: 32.2.1-5207-57/74) genehmigt worden.
Essen, den 22.7.1974
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 28.12.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 10.1.75
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Siebdruck Vermessungs- u. Katasteramt Stadt Bottrop